

# Änderungen im Vertragszahnrecht

*Der Bundestag hat am 27.10.2006 mit großer Mehrheit das „Vertragsarztrechtsänderungsgesetz“ (VÄndG) beschlossen. Es wird, da der Bundesrat nicht zustimmen muss, zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Neben spezifisch vertragszahnärztlichen Problematiken werden damit Berufs- und Vertragszahnrecht wieder weitestgehend synchronisiert.*



RA Ralf Großbölting



RA Wolf Constantin Bartha

**RA Ralf Großbölting, RA Wolf Constantin Bartha**

Mit der Reform des Vertragszahnrechtliches will die Große Koalition gesetzliche Vorgaben in der ambulanten Versorgung flexibilisieren und liberalisieren. Das Sozialgesetzbuch V (SGB V) sowie die Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte werden in zahlreichen Punkten geändert.

Selektivvertragssystem [= Einzelverträge mit den Kassen] ergänzt, etc.). Für Vertragszahnärzte ist wesentlich, dass im Rahmen des Gesetzes die Bedarfsplanung abgeschafft werden soll. In allen Vor-Entwürfen wie auch im aktuell von der Regierung in den Bundestag eingebrachten Referentenentwurf ist definiert, dass die Zulassungssper-

***„Im Ergebnis kann das VÄndG aufgrund seiner wesentlichen Strukturänderungen nur als ‚positive Revolution‘ bezeichnet werden.“***

Das VÄndG – so die Aussagen der KZBV – wird die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gewaltig fordern. Nicht nur berufsrechtliche Regelungen seien betroffen, müssten verändert und angepasst werden, sondern ebenso die Bundesmantelverträge mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie Vorschriften, für die der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig ist.

Zu unterscheiden ist das Gesetz VÄndG vom ersten Referentenentwurf des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 17. August 2006 (GKV-WSG), welches ebenfalls am 27. Oktober 2006 im Bundestag – in der ersten Lesung – beraten wurde. Diese Entwürfe werden sicherlich noch einiger Diskussionen bedürfen. Die Inhalte befassen sich ebenfalls mit Strukturreformen (Gesundheitsfonds, das Kollektivvertragssystem wird durch ein

ren aufgehoben werden. Das heißt, dass sich der Zahnarzt überall niederlassen kann. „Gespernte Planungsbereiche“ und das „Nachbesetzungsverfahren“ gibt es dann nicht mehr. Gerade in Verbindung mit dem VÄndG ergeben sich viele Möglichkeiten.

## **Inhalte des VÄndG**

Zu beachten ist zunächst, dass zahlreiche Versionen des Gesetzes vorhanden sind und kursieren. Die letzten Änderungen sind noch am 25. Oktober 2006 eingebracht worden. Diese Änderungen sind zum Teil gravierend. Während die Reformen der 90er-Jahre regelmäßig nur die Kostenseite im Blick hatten und ihnen durchweg nur kurzfristig Erfolg beschieden war, zeichnen sich das VÄndG und die neuen Pläne – schon das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG)

## **kontakt:**

**kwm –  
kanzlei für wirtschaft  
und medizin**  
Rechtsanwälte Ries, Dr. Schnieder,  
Großbölting und Partner  
Unter den Linden 24  
Friedrichstraße 155–156  
10177 Berlin  
Tel.: 0 30/20 61 43-3  
Fax: 0 30/20 61 43-40  
E-Mail:  
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de  
www.kwm-rechtsanwaelte.de